

## **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Peine GmbH**

**zu den Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz TAB NS Nord 2019**

**Gültig ab 01.05.2019**

### **Zu 1 Geltungsbereich**

Im Netzgebiet der Stadtwerke Peine GmbH, nachfolgend SWP genannt, gelten ab dem 01.05.2019 die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB NS Nord 2019)“.

Die TAB NS Nord 2019 entsprechen dabei dem Musterwortlaut des BDEW Bundesverbande der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Zusätzlich gelten zum Musterwortlaut folgende Ergänzungen:

### **Zu 2 Anmeldung elektrischer Anlagen und Geräte**

Die Anmeldung zum Anschluss an das Netz der SWP erfolgt schriftlich. Vordrucke zur Anmeldung eines Netzanschlusses stehen im Internet unter [www.stadtwerke-peine.de](http://www.stadtwerke-peine.de) als Download zur Verfügung.

Um die Interessen des Anschlussnehmers für die Herstellung des Netzanschlusses entsprechend § 6 Abs. 2 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) zu berücksichtigen und um den Anschluss und die Messeinrichtung leistungsgerecht auslegen zu können, ist der SWP ein Lageplan im Maßstab 1:500 mit vermassten Gebäuden, ein Gebäudegrundriss des untersten Geschosses (mit eingezeichnetem gewünschten Anbringungsort für Netzanschluss und Zählerplatz) und eine Schnittzeichnung mit Angabe der Gebäudehöhen vorzulegen.

Zusätzliche Daten zu elektrischen Verbrauchsgeräten sind der Anmeldung beizufügen.

Der Anschlussnehmer/ -nutzer bzw. des Beauftragten hat auf Anforderung ein Projektschaltbild des Hauptstromversorgungssystems mit der Angabe der Leitungsquerschnitte und Sicherungsbemessungsströme beizufügen.

### **Zu 3 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage**

Jede Inbetriebsetzung oder Änderung einer Kundenanlage im ungezählten Bereich ist bei der SWP zu beantragen. Für jede Beantragung einer Inbetriebsetzung ist ein von der SWP im Internet unter [www.stadtwerke-peine.de](http://www.stadtwerke-peine.de) zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden. Die Beantragung erfolgt über ein bei der SWP oder bei einem anderen Netzbetreiber eingetragenes Elektroinstallationsunternehmen.

Eine Kopie der Eintragung bei einem anderen Netzbetreiber ist dem Vordruck beizufügen.

Die SWP oder deren Beauftragter schließt die Anlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz an und nimmt den Netzanschluss in Betrieb. Die Anlage hinter dem Netzanschluss bis zu der definierten Trennvorrichtung im oberen Anschlussbereich von Zählerplätzen (siehe unter „Zu 7. Mess- und Steuereinrichtungen, Zählerplätze“) darf nur durch die SWP oder mit ihrer Zustimmung durch das Elektro-Installationsunternehmen in Betrieb genommen werden. Die Anlage hinter dieser Trennvorrichtung darf nur durch das Elektro-Installationsunternehmen in Betrieb genommen werden.

### **Zu 5 Netzanschluss**

Soll der Hausanschlusskasten auf einer brennbaren Wand montiert werden, sind die Voraussetzungen nach DIN VDE 0100-732 zu erfüllen:

Auf brennbaren Wänden, z. B. Holzwänden, blechbekleideten Holzwänden, Gipskartonwänden müssen das Netzanschlusskabel und der Hausanschlusskasten auf einer lichtbogenfesten Unterlage (z. B. Fibersilikatplatte mit 20 mm Dicke) verlegt werden. Diese Unterlage muss allseitig 150 mm überstehen.

Das Netzanschlusskabel darf nicht durch brennbare Wände geführt werden.

Ist die Montage innerhalb des Gebäudes nicht möglich, ist Abschnitt 5.3 der TAB NS Nord 2019 anzuwenden.

Für den Schutzpotentialausgleich ist der Anschluss des Fundamenterders nach DIN 18014 an die Haupterdungsschiene in räumlicher Nähe zum Hausanschlusskasten anzuordnen.

Ein Hausanschlussraum ist ein begehbare und abschließbarer Raum eines Gebäudes, der zur Einführung der Anschlussleitungen für die Ver- und Entsorgung des Gebäudes bestimmt ist und

in dem die erforderlichen Anschlusseinrichtungen und gegebenenfalls Betriebseinrichtungen untergebracht werden.

Ein Hausanschlussraum muss mindestens 2,0 m lang und 2,0 m hoch sein. Bei Belegung des Hausanschlussraumes mit Anschluss- und Betriebseinrichtungen auf nur einer Wand beträgt die Breite mindestens 1,50 m; bei Belegung gegenüberliegender Wände mindestens 1,80 m. Er ist vorzusehen in Gebäuden mit mehr als fünf Anschlussnutzern.

Eine Hausanschlusswand ist eine Wand, die zur Anordnung und Befestigung von Leitungen sowie Anschluss- und gegebenenfalls Betriebseinrichtungen dient. Sie ist vorgesehen für Gebäude mit bis zu fünf Anschlussnutzern.

Eine Hausanschlussnische (z. B. in nicht unterkellerten Einfamilienhäusern) ist eine bauseits erstellte

Nische, die zur Einführung der Anschlussleitungen bestimmt ist, sowie der Aufnahme der erforderlichen Anschluss- und gegebenenfalls Betriebseinrichtungen dient.

#### Gemeinsamer Hausanschluss mehrerer Häuser über verschiedene Grundstücke:

Hier wird eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für alle betroffenen Grundstücke zu Gunsten der SWP gefordert. Grunddienstbarkeitsformulare werden mit dem Angebot zugeschickt und müssen zur Auftragserteilung unterschrieben bei der SWP vorliegen. Die Eintragungskosten trägt der Anschlussnehmer.

#### Hausanschluss in hochwassergefährdeten Gebieten:

In hochwassergefährdeten Gebieten ist der Überflutungsbereich (hundertjähriges Hochwasser) der SWP mitzuteilen, damit unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers eine geeignete Stelle für den Hausanschlusskasten und Zäblerschrank gewählt werden kann.

### **Zu 7 Mess- und Steuereinrichtungen, Zählerplätze**

#### Ausführungen der Zählerplätze und Zählerplatzflächen mit integrierter Befestigungs- und Kontaktiereinrichtung

##### (BKE-I):

Um diskriminierungsfrei für Netz- und Messstellenbetreiber den Einsatz der auf dem Markt befindlichen Mess- und Steuereinrichtungen zu ermöglichen, sind nur Zählerplatzflächen mit Dreipunkt-Befestigung nach VDE-AR-N 4101 Kapitel 4.2 (12) im Netzgebiet der SWP zulässig.

### Wandlermessung (halbindirekte Messung)

Beim Aufbau von Wandlermessungen im Niederspannungsnetz hat die Zählerschrankverdrahtung der Darstellung im Anhang (siehe „1.Niederspannungszähler über Stromwandler“) zu entsprechen. Die Zählerwechseltafel soll gemäß der Zeichnung A 2.03 der TAB NS Nord 2019 ausgeführt werden. In der Regel werden die Messwandler von der SWP beigestellt. Aus diesem Grund ist eine frühzeitige Abstimmung (etwa 2 Wochen) erforderlich. Bei der Planung und Aufbau von Messungen im Mittelspannungsnetz der SWP sollte ebenfalls rechtzeitig (etwa 6-8 Wochen) eine Abstimmung erfolgen. Hierbei sind die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz, vom BDEW und die Ergänzenden Bedingungen der SWP der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen. Diese stehen unter [www.stadtwerke-peine.de](http://www.stadtwerke-peine.de) als Download zur Verfügung.

### Trennvorrichtungen für die Kundenanlagen:

Bei Neuanlagen ist im unteren Anschlussbereich von Zählerplätzen ein SH-Schalter von mind. 35 A als Trennvorrichtung vor dem Zähler vorzusehen.

Ausgenommen von dieser Festlegung sind Zähleranschlusssäulen. Bei diesen ist der untere Anschlussbereich zwischen dem Hausanschlusskasten und dem Zählerfeld nicht erforderlich. Die Trennvorrichtung und die selektive Überstrom-Schutzeinrichtung erfolgt dabei über einzubauende D02- Sicherungseinsätze im oberen Anschlussbereich hinter dem Zählerfeld. Die Freischaltung für die Messeinrichtung erfolgt durch ziehen der Hausanschlusssicherungen.

Bei vorhandenen Zählerschränken mit NH00-Sicherungselementen im unteren Anschlussbereich von Zählerplätzen sind im oberen Anschlussbereich von Zählerplätzen sperrbarer Hauptschalter einzubauen.

### **Zu 11 Vorrübergehend angeschlossene Anlagen**

Die kundeneigene Anschlussleitung vor der Mess- und Steuereinrichtung darf eine maximale Länge von 5m nicht überschreiten. Die Anschlussleitung darf keine lösbaren Zwischenverbindungen enthalten.

## Anhang

### 1. Niederspannungszählung über Stromwandler

Siehe Schemaplan auf der nächsten Seite.

Zeichnung folgt